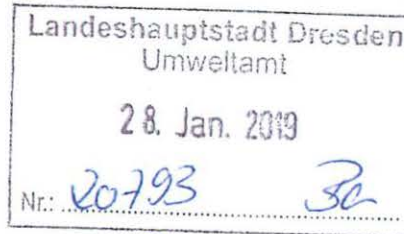


Anlage 1

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Stadtverwaltung Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden



Handwritten notes: 28.1.19, 2. Seite zu, 86.32/Kro, 4.0 86.12, 3. 86.32, 3. 86.32

Gemeindeschlüsselnummer: 14612000

Ihr Ansprechpartner zur Festsetzung:
Herr Tröltzsch

Durchwahl
Telefon 0371 532-2211
Telefax 0371 532-1203

thomas.troeltzsch@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C21-2221/4/26

Ihr Ansprechpartner zum Verwendungsnachweis:
Herr Gross

Durchwahl
Telefon 0351 825-4200
Telefax 0351 825 -9999

reinhard.gross@
lds.sachsen.de*

Chemnitz,
23. Januar 2019

Festsetzungsbescheid – Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale 2019

Gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Gewährung einer pauschalen Finanzhilfe zur Unterstützung für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Gewässerunterhaltungsunterstützungsgesetz - SächsGewUUG) vom 14. Dezember 2018 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782, 792) ergeht unter Bezugnahme auf das Gewässerverzeichnis des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) mit Stand vom 30. Juni 2018 folgender **Festsetzungsbescheid** über die Gewährung einer pauschalen Finanzhilfe für das Jahr 2019.

Nach § 2 SächsGewUUG wird eine pauschale Finanzhilfe für das Jahr 2019 in Höhe von

194.252,93 Euro

festgesetzt.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



1. Berechnungsgrundlagen nach §§ 1 und 2 SächsGewUUG

a) pauschale Finanzhilfe je Kilometer Gewässer zweiter Ordnung:

| | |
|--|-------------------|
| Für das Haushaltsjahr 2019 insgesamt bereitgestellte Mittel: | 10 000 000,00 EUR |
| Gesamtlänge der Gewässer zweiter Ordnung nach dem Gewässerverzeichnis des LfULG (gerundet auf laufende volle 100 Meter nach § 2 Abs. 1 SächsGewUUG): | 19 871,0 km |
| pauschale Finanzhilfe je Kilometer Gewässer zweiter Ordnung (gerundete Ausweisung): | 503,24 EUR |

b) festgesetzte pauschale Finanzhilfe für 2019:

| | |
|--|----------------|
| Gewässer zweiter Ordnung der Kommune nach dem Gewässerverzeichnis des LfULG (gerundet auf laufende volle 100 Meter nach § 2 Abs. 1 SächsGewUUG): | 386,0 km |
| pauschale Finanzhilfe je Kilometer Gewässer zweiter Ordnung (gerundete Ausweisung): | 503,24 EUR |
| Festgesetzte pauschale Finanzhilfe 2019: | 194.252,93 EUR |

2. Zahlungstermin nach § 3 Abs. 2 SächsGewUUG

| | |
|-----------------------------|------------------|
| pauschale Finanzhilfe 2019: | 28. Februar 2019 |
|-----------------------------|------------------|

3. Nachrichtlich: Bankverbindung

IBAN: DE58850503003159000000
BIC: OSDDDE81XXX
Kreditinstitut: Ostsächsische Sparkasse

4. Zweckbindung und Verwendungsnachweis

Die festgesetzte pauschale Finanzhilfe ist für die Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu verwenden. Eine Verwendung der Mittel des Jahres 2019 im Jahr 2020 wird zugelassen.

Die Verwendung der pauschalen Finanzhilfe 2019 ist bis zum 30. Juni 2020 oder bei einer Verwendung im Jahr 2020 bis zum 30. Juni 2021 der Landesdirektion Sachsen anhand der **Anlage** zu diesem Bescheid schriftlich nachzuweisen.

Auf der **Internetseite der Landesdirektion Sachsen**, wird diese Anlage unter der Rubrik Fachthemen, Formulare & Downloads, Referat 42 für eine digitale Bearbeitung bereitgestellt.

5. Hinweis zum Gewässerverzeichnis des LfULG

Maßstab für die Verteilung der pauschalen Finanzhilfe ist nach § 2 Abs. 2 SächsGewUUG ausschließlich das Gewässerverzeichnis des LfULG mit Stand vom 30. Juni 2018. Soweit den Gemeinden abweichende Erkenntnisse zu den Fließgewässerslängen vorliegen, können diese aufgrund dieser gesetzgeberischen Entscheidung nicht zu einer Änderung der Höhe der pauschalen Finanzhilfe führen.

Unabhängig davon sollen die digitalen Geodaten für Fließgewässer des LfULG regelmäßig aktualisiert werden. Daher werden die Gemeinden gebeten, dem LfULG über die zuständige untere Wasserbehörde abweichende Erkenntnisse digital (Shape-Datei) oder als Kartendarstellung mitzuteilen.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden

Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

oder in Leipzig

Braustraße 2
04107 Leipzig.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Anlage

Vordruck Verwendungsnachweis

**Gewässerunterhaltung gemäß SächsGewUUG
Verwendungsnachweis für das Jahr 2019**

| Gewässer (Name) | OWK Identifikations- nummer | unterhaltene Gewässerslänge in km | Maßnahmen an | | | | Gesamtaufwand in EUR | Beschreibung der Maßnahmen, insbesondere der sonstigen Maßnahmen |
|--------------------|-----------------------------------|---|-------------------------|-----------------------|--|--|-------------------------|---|
| | | | Gewässersohle in EUR | Uferbereich in EUR | Gewässerrandstreifen (wenn nicht durch Eigentümer oder Besitzer unterhalten) in EUR | Sonstige Maßnahmen (z. B. Erstellung eines Unterhaltungsplans) in EUR | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |

Gesamtlänge der unterhaltenen Gewässer (km)

Gesamtlänge der kommunalen Gewässer (km)

Summe der Ausgaben im Jahr 2019

FAG-Zuweisung für das Jahr 2019

Überschuss/Fehlbetrag im Jahr 2019

Datum, Unterschrift

Prüfvermerk der Landesdirektion Sachsen:

Plausibilitätsprüfung

Plausibel

Nicht plausibel, Begründung und Maßnahmenempfehlung siehe beiliegender Prüfvermerk

Tiefenprüfung gemeinsam mit der unteren Wasserbehörde

Plausibel

Nicht plausibel, Begründung und Maßnahmenempfehlung siehe beiliegender Prüfvermerk

Datum, Unterschrift